



**INHALT:**

- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit; Stadt Starnberg
- 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 837/5 und 837/8, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045 für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße, Gemarkung Söcking; Erneute öffentliche Auslegung
- 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 843/2, 843/3, 843/4, 843/12, 848/4, 848/5 und 848/7, Gemarkung Starnberg; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“, betreffend Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753 in Tutzing-Unterzeismering; Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
- Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 2005



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur Errichtung von Abgas- und Schwadkaminen für einen Bäckereibetrieb auf dem Grundstück Fl.Nr. 521 der Gemarkung Starnberg, Emslander Str. 2, 82319 Starnberg an Herrn Gernot Meier, Hauptstr. 27 in 82319 Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt. Der verfügende Teil des Baugenehmigungsbescheides enthält folgende Auflagen:

**AUFLAGE 84**

Die folgenden Auflagen des Immissionsschutzes werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

1. Auflagen:
  - 1.1 Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind zur Einhaltung der im Baugenehmigungsbescheid vom 17.06.2004 (Az. B-2004-377-11) aufgeführten Immissionsrichtwerte mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
  - 1.2 Über den Friteusen zur Herstellung von Fettgebackenem (Krapfen, o.ä.) sind ausreichend groß dimensionierte Sammelhauben mit Fettfiltern anzubringen. Die Fettfilter sind bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal wöchentlich zu reinigen.
  - 1.3 Die Abluft der Friteusen sowie die Abluft der Raumlüftungsanlage sind im Bereich des bestehenden Heizraums (Nordwestecke Gebäude) über einen Abluftschacht in Firstnähe hochzuführen und senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Die jeweilige Mündung des Abluftrohres muss den First um mindestens 0,5 m überragen.

**Hinweis:**

Bei Verwendung eines unbenutzten Hausbrandkamines muss der zuständige Bezirkskaminkehrermeister die Eignung des Kamins vor Inbetriebnahme schriftlich bestätigen. Die ausführende Fachfirma muss die Gasdichtheit und die Eignung des Kamins in Bezug auf die Querschnittsgröße schriftlich bestätigen.

- 1.4 Ab- und Fortluftleitungen müssen dicht und medienbeständig sein.
- 1.5 Eine Überdachung der Abluftrohre ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor verwendet werden.
- 1.6 Eine seitliche Abführung von Abluft ist nicht zulässig.
- 1.7 Lüftungsanlagen müssen die Anforderungen der VDI 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen einhalten.
- 1.8 Weitere Auflagen für den Bereich Immissionsschutz bleiben vorbehalten.

**2. Rechtliche Beurteilung:**

Grundlage der Beurteilung ist § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

**AUFLAGE 82**

Der Bauherr hat die Fertigstellung und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Kreisbauamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 3 und 5 BayBO). Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen mit an.

**Zwangsgeldandrohung**

Für den Fall der Nichtbefolgung der Auflage 84 Nr. 1 bis 7 wird ein Zwangsgeld in Höhe von je 1.000,— € angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.11.70 (BayRS 2010-2-I). Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung eingefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG). Es kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigegeben werden. Zwangsmittel können solange und sofort angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zum Widerspruchsverfahren:**

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann.

Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen.

Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0 81 51 / 148-457) eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Anwesens Emslander Straße 2 im Erdgeschoss zu einem Bäckereibetrieb, sowie Einbau eines allg. Verkaufsraumes und eines Bäckereiverkaufsraumes im Untergeschoss an Herrn Gernot Meier, Hauptstraße 27 in 82319 Starnberg erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Der verfügende Teil des Baugenehmigungsbescheides enthält folgende Auflagen:

**AUFLAGE 58**

Für die Nutzungsänderung sind 9 Tiefgaragenstellplätze mit mindestens je 2,30 x 5 m Stellfläche bereitzustellen (Art. 52 Abs. 2, 3 BayBO, § 4 GaV). Der baulichen Anlage müssen auf Dauer die erforderlichen Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Stellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt, weitervermietet oder veräußert werden.

**AUFLAGE 84**

Die folgenden Auflagen des Immissionsschutzes werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

Hinsichtlich der Abführung der Abluft aus der Backstube sind die Bestimmungen der VDI-Richtlinie 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen einzuhalten.

**1. Auflagen:**

1. 1 Es gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Durch bauliche, technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den gesamten Betrieb der Bäckerei – einschließlich Fahrverkehr – die zu bildenden Beurteilungspegel (Ziffer 2.10 TA Lärm) folgende, tags aufgrund der Summenwirkung mit anderen Betrieben reduzierten, Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten:

im Allgemeinen Wohngebiet (Grundstücke Fl. Nrn. 520/64, 520/54)  
tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 49 dB(A)  
nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tag 85 (A) und nachts 60 dB(A) nicht überschreiten (Ziffer 6.1 TA Lärm).

- 1.2 Die der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung der Firma Müller-BBM vom 25.03.2004 zugrunde gelegten Betriebsabläufe, Emissionsansätze und Schallschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Schalltechnisch relevante Änderungen sind anhand eines Gutachtens zu überprüfen.

- 1.3 Der Schalleistungspegel des Schornsteins darf 65 dB(A) nicht überschreiten.

- 1.4 Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszurüsten. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

- 1.5 Lüftungsanlagen müssen die Anforderungen der VDI 2052 Raumlufttechnische Anlagen für Küchen einhalten.

- 1.6 Beleuchtungskörper im Freien sind so zu errichten und zu betreiben, dass die direkte Einsicht auf Strahlungsquellen von benachbarten Wohnungen aus vermieden wird.

- 1.7 Weitere Auflagen für den Bereich Immissionsschutz bleiben vorbehalten.

**2. Hinweise für die Abfallentsorgung:**

- 2.1 Abfälle zur Verwertung (z.B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dgl.) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

- 2.2 Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Abfallfraktionen getrennt zu halten, zu lagern und so zum Abtransport bereitzustellen, dass Beeinträchtigungen der Umwelt (z. B. Geruchsbelästigungen) nicht eintreten können. Die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 sind zu beachten.

- 2.3 Soweit gewerbliche Siedlungsabfälle nicht verwertet werden können, sind sie aufgrund des bestehenden Anschluss- und Überlassungszwanges dem Abfallwirtschaftsverband Starnberg (AWISTA) zu überlassen. Die jeweiligen Anforderungen an die Abfallüberlassung regelt die Abfallwirtschaftsatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.4 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle darf nur von Beförderern vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweis-Verordnung (NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind hierbei zu beachten.

**3. Rechtliche Beurteilung:**

Grundlage der Beurteilung ist § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte erfolgte anhand der TA Lärm vom 26.08.1998.

**AUFLAGE 90**

Die in dem Schreiben vom 04.06.2004 vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen des Gewerbeaufsichtsamtes München werden zu Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

**AUFLAGE 91**

Die folgenden Hinweise des Gaststättenrechts sind zu beachten. Gem. §2 Abs. 3 Gaststättengesetz (GastG) bedarf es keiner Gaststättenerlaubnis, wer, ohne Sitzgelegenheiten bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie oder zubereitete Speisen verabreicht. Eine Gaststättenerlaubnis ist aber erforderlich, wenn Sitzgelegenheiten be-

reitgestellt werden und / oder alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen und/ oder der Betrieb über die Ladenöffnungszeiten hinaus betrieben werden soll.

Sollte der Betrieb in einer nach dem GastG erlaubnispflichtigen Form geführt werden, ist zu beachten, dass die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume (Gastraum, WC-Anlagen) von behinderten Menschen barrierefrei genutzt werden können.

**AUFLAGE 92**

Die folgenden Auflagen der Lebensmittelüberwachung werden zu Auflagen dieses Bescheides erklärt und sind genau einzuhalten.

Betriebsstätten in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden

– sind so zu gestalten, dass eine gute Lebensmittelhygienepraxis zum Schutz der Lebensmittel gegen nachteilige Beeinflussungen gewährleistet ist. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 1.1 LMHV;

– sind so zu gestalten, dass diese ausreichend gereinigt und ggf. desinfiziert werden können. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 1.2 LMHV;

– sind so zu gestalten, dass in diesen geeignete Temperaturen für ein hygienisch einwandfreies Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln herrschen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1.3 LMHV;

Weiterhin sind folgende Maßnahmen zu veranlassen:

**Backstube (Herstellungsbereiche)**

Die Fußböden sind so zu gestalten, dass diese wasserundurchlässig, wasserabstoßend, leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sind (z. B. Fliesung). Auf den Fußböden muss eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich sein (Gully). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.1 LMHV; Die Wandflächen sind mit möglichst hellen, glatten, wasserundurchlässigen, wasserabstoßenden, ausreichend reinigungsfähigen und ggf. desinfizierbaren Oberflächen zu versehen (z. B. Fliesung).

Die Übergänge von den Fußböden zu den Wänden sind so zu gestalten, dass diese gut gereinigt werden können (Hohlkehle). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.2 LMHV;

Die Decken bzw. Deckenvorrichtungen sind so zu gestalten, dass Ansammlungen von Schmutz, Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und ggf. Ablösungen von Materialien vermieden werden können und dass eine ausreichende Reinigung dieser Bereiche durchgeführt werden kann. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.3 LMHV;

Fenster und sonstige Öffnungen müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden können.

Fenster, die zur natürlichen Be- und Entlüftung genutzt werden, müssen mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbareren Fliegengitter versehen werden. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.4 LMHV;

Die Türen und Fenster müssen so beschaffen sein, dass diese glatte, wasserabstoßende, leicht zu reinigende und ggf. desinfizierbare Oberflächen aufweisen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.5 LMHV;

Die Räume müssen über ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftungen sowie ausreichende Beleuchtung verfügen.

Mechanische Luftströmungen aus einem unreinen zu einem reinen Bereich sind zu vermeiden. Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt werden oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 5 LMHV;

Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und -ausrüstungen müssen geeignete Vorrichtungen (z. B. ausreichend große und tiefe Spülbecken – ggf. in Verbindung mit entsprechenden Spülmaschinen) vorhanden sein.

Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsbeständigen Materialien bestehen, leicht zu reinigen sein und jeweils über eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 3 LMHV;

Zur Lagerung von leicht verderblichen Lebensmitteln sind in ausreichender Anzahl Kühlvorrichtungen in den Betriebsstätten einzurichten.

Auf das Einhalten einer entsprechenden Warentrennung der unterschiedlichen Lebensmittel wird nachdrücklich hingewiesen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 5 Nr. 2 LMHV;

Die Gegenstände und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen so installiert werden, dass das unmittelbare Umfeld (Wandflächen, Fußboden) angemessen gereinigt werden kann (z.B. möglichst mobil und mit Bodenfreiheit aufstellen). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 4 Nr. 1 LMHV;

**Bäckerei-Verkaufsraum**

Beim Getränkeauschank im Thekenbereich sind mindestens zwei Spülbecken oder ein Spülbecken und ein entsprechendes Gläserspülgerät einzurichten.

Bei Verwendung von zwei Spülbecken ist ein Becken mit einer Warmwasserreinigung einzurichten. § 3 SchankV i. V. m. Nr. 2 TRSK 412;

In den Räumen (u.a. im Küchenbereich sowie Bar-Schänke) sind jeweils eigens hierfür bestimmte Handwaschgelegenheit mit fließend Warm- und Kaltwasserzufuhr einzurichten.

Reinigungsbecken und andere für das Reinigen von Lebensmitteln bestimmte Vorrichtungen müssen von den Handwaschbecken getrennt sein. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 2 LMHV;

Die Fußböden sind so zu gestalten, dass diese wasserundurchlässig, wasserabstoßend, leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sind (z. B. Fliesung). Auf den Fußböden muss eine angemessene Ableitung des Abwassers möglich sein (Gully). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.1 LMHV;

Die Wandflächen sind mit möglichst hellen, glatten, wasserundurchlässigen, wasserabstoßenden, ausreichend reinigungsfähigen und ggf. desinfizierbaren Oberflächen zu versehen (z. B. Fliesung). Die Übergänge von den Fußböden zu den Wänden sind so zu gestalten, dass diese gut gereinigt werden können (Hohlkehle). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.2 LMHV;

Fenster und sonstige Öffnungen müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden können. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.4 LMHV

Die Türen und Fenster müssen so beschaffen sein, dass diese glatte, wasserabstoßende, leicht zu reinigende und ggf. desinfizierbare Oberflächen aufweisen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.5 LMHV;

Die Räume müssen über ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftungen sowie ausreichende Beleuchtung verfügen.

Mechanische Luftströmungen aus einem unreinen zu einem reinen Bereich sind zu vermeiden. Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt werden oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 5 LMHV;

Zum Reinigen und Desinfizieren von Arbeitsgeräten und -ausrüstungen müssen geeignete Vorrichtungen (z. B. ausreichend große und tiefe Spülbecken – ggf. in Verbindung mit entsprechenden Spülmaschinen) vorhanden sein.

Diese Vorrichtungen müssen aus korrosionsbeständigen Materialien bestehen, leicht zu reinigen sein und jeweils über eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 3 LMHV;

Zur Lagerung von leicht verderblichen Lebensmitteln sind in ausreichender Anzahl Kühlvorrichtungen in den Betriebsstätten einzurichten.

Auf die Einhalten einer entsprechenden Warentrennung der unterschiedlichen Lebensmittel wird nachdrücklich hingewiesen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 5 Nr. 2 LMHV;

Die Gegenstände und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen so installiert werden, dass das unmittelbare Umfeld (Wandflächen, Fußboden) angemessen gereinigt werden kann (z.B. möglichst mobil und mit Bodenfreiheit aufstellen). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 4 Nr. 1 LMHV;



## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht. Die Beratung ist kostenlos.

**Kühlung, Kühlzellen, Frosterzellen**

Die Fußböden sind so zu gestalten, dass diese wasserundurchlässig, wasserabstoßend, leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sind (z. B. Fliesung). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.1 LMHV; Die Wandflächen sind mit möglichst hellen, glatten, wasserundurchlässigen, wasserabstoßenden, ausreichend reinigungsfähigen und ggf. desinfizierbaren Oberflächen zu versehen (z. B. Fliesen). Die Übergänge von den Fußböden zu den Wänden sind so zu gestalten, dass diese gut gereinigt werden können (Hohlkehle). §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.2 LMHV; Die Decken bzw. Deckenvorrichtungen sind so zu gestalten, dass Ansammlungen von Schmutz, Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und ggf. Ablösungen von Materialien vermieden werden können und dass eine ausreichende Reinigung dieser Bereiche durchgeführt werden kann. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.3 LMHV;

**Trocken-Lager, Lagerräume, Warenannahme, Auslieferung**

Die Fußböden in diesen Räumen sind so zu gestalten, dass diese wasserundurchlässig, wasserabstoßend und mit ausreichend reinigungs- und ggf. desinfektionsfähigen Belägen versehen sind. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.1 LMHV; Die Wandflächen sind bis auf eine ausreichende Höhe mit möglichst glatten, ausreichend reinigungsfähigen und ggf. desinfektionsfähigen Belägen zu versehen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.2 LMHV; Die Decken bzw. Deckenvorrichtungen sind so zu gestalten, dass Ansammlungen von Schmutz, Kondenswasser sowie unerwünschter Schimmelbefall und ggf. Ablösungen von Materialien vermieden werden können und dass eine ausreichende Reinigung dieser Bereiche durchgeführt werden kann. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.3 LMHV; Fenster und sonstige Öffnungen müssen so beschaffen sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden können. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 1.4 LMHV; Lager müssen über eine jeweils ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung sowie eine ausreichende Beleuchtung verfügen. Mechanische Luftströmungen aus einem unreinen zum reinen Bereich sind zu vermeiden. Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt werden oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 5 und 7 LMHV;

**Personal sanitäre Einrichtungen (WC-Anlagen, Umkleiden)**

Für das in der Betriebsstätte beschäftigte Personal sind in ausreichender Anzahl WC-Anlagen und Umkleidebereiche einzurichten. Die Toilettenanlagen dürfen von Arbeits- und Lagerräumen aus nicht unmittelbar zugänglich sein. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 3 und Nr. 9 LMHV; Die sanitären Einrichtungen müssen über eine jeweils ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftung sowie eine ausreichende Beleuchtung verfügen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 5 und Nr. 7 LMHV; Die Wandflächen sind bis auf eine ausreichende Höhe mit möglichst glatten, ausreichend reinigungsfähigen und desinfektionsfähigen Belägen zu versehen. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 1.1 und 1.2 LMHV; Die Fußböden der Räume sind jeweils so zu gestalten, dass diese wasserundurchlässig, wasserabstoßend und mit ausreichend reinigungs- und desinfektionsfähigen Belägen versehen sind. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 1 Nr. 1.1 und 1.2 LMHV;

**Lebensmittelabfälle, andere Abfälle, andere Stoffe und Zubereitungen**

Lebensmittelabfälle und andere Abfälle dürfen nicht in Räumen, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, gesammelt werden, es sei denn, dies ist für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf unvermeidbar. Sie müssen. Soweit erforderlich, in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter müssen in einwandfreien Zustand gehalten werden. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 5 Nr. 5.1 LMHV; Für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen und anderen Abfällen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können und nachteilige Beeinflussungen von Lebensmitteln, des in den Betriebsstätten verwendeten Wassers und der betrieblichen Vorrichtungen vermieden werden. §§ 2 Nr. 1; 3 Nr. 1 a i. V. m. Kapitel 2 Nr. 5.2 LMHV;

**Anmerkung der Lebensmittelüberwachung Starnberg:**

Bei der Beurteilung der Betriebsstätten ist aus den derzeit uns vorliegenden Bauplänen nicht ersichtlich mit welchen Getränken die Getränkeschankanlage betrieben wird (Alkoholfreie Erfrischungsgetränke ohne Vorkühlung oder Kühlbedürftige Getränke z.B. Bier). Ggf. ist der Bauherr daher aufzufordern, entsprechende Maßnahmen (z.B. entsprechend ausgestattete Kühlräume nach der Getränkeschankanlagenverordnung – u.a. bei Fassanstich Wasserzapfstelle und Entwässerungen der Berücksichtigen!!) für die Betriebsstätten zu treffen.

**AUFLAGE 81**

Mindestens eine Woche vor dem Baubeginn hat der Bauherr dem Landratsamt – Kreisbauamt – den Ausführungsbeginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (Art. 72 Abs. 7 BayBO). Ein entsprechendes Formblatt liegt bei.

**AUFLAGE 82**

Der Bauherr hat die Fertigstellung und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher dem Kreisbauamt anzuzeigen (Art. 78 Abs. 3 und 5 BayBO). Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen mit an.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Starnberg in 82317 Starnberg, Postfach 14 60, einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor ihrem Ablauf bei der Behörde eingeht. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern in 80534 München eingelegt wird. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfach 20 05 43, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für alle übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zum Widerspruchsverfahren:**

Sollte der ggf. eingelegte Widerspruch erfolglos sein, hat der Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen. Der Widerspruch sollte bereits mit der Einlegung begründet werden, da ansonsten nach Aktenlage entschieden werden kann. Sollte der Widerspruch dennoch ohne Begründung eingegangen sein, ist die Begründung binnen 3 Wochen nachzureichen. Ist die Begründung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bei uns eingegangen, werden wir den Vorgang ohne Begründung der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorlegen. Die Akte des Baugenehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0 81 51 / 148-457) eingesehen werden.

**LANDRATSAMT STARNBERG**  
Heinrich Frey, Landrat

**Bekanntmachungen der Stadt Starnberg**  
**Europäischer Biotopverbund „Natura 2000“;**  
**Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der**  
**Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie und der**  
**Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU);**  
**Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit**

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie die anderen deutschen Bundesländer und Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des im Jahr 2004 durchgeführten Nachmeldeverfahrens von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU aus der europäischen Gesamtschau begründeten Forderungen der EU nach der Schließung noch vorhandener Lücken im Netz „Natura 2000“ nachzukommen.

Zu diesem Zweck hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ergänzungsvorschläge zu bereits gemeldeten Gebieten bzw. weitere Gebietsvorschläge ausgearbeitet, auf Karten dargestellt sowie Gebietsbeschreibungen erstellt. Diese Unterlagen wurden während des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit von 25.06.2004 bis 06.08.2004 bei den Landratsämtern, Gemeinden, Landwirtschafts- und Forstämtern zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Nach Abschluss des Dialogverfahrens wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, eine Nachmeldegebietskulisse erstellt, mit Beschluss der Staatsregierung vom 28.09.2004 abschließend gebilligt und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Zur Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Dialogverfahrens und über die der EU übermittelten Gebietsvorschläge liegen folgende Unterlagen:

- Topographische Karten der Nachmeldungen, Maßstab 1:25.000,
- Gebietsbeschreibungen, Zusammenfassung der Ergebnisse des Dialogverfahrens

bei der Stadt Starnberg, Zimmer 311, Vogelanger 2,  
in der Zeit vom 24.01.2005 bis 23.02.2005

zu folgenden Zeiten aus:

Montag–Donnerstag 08.00–12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 15.00–17.00 Uhr.

Die genannten Informationen können auch im Internet unter der Adresse [www.natur.bayern.de](http://www.natur.bayern.de) abgerufen werden.

Starnberg, 10.01.2005

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118**  
**für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke**  
**Fl.Nrn. 837/5 und 837/8, Gemarkung Starnberg**  
**Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 20.12.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.08.2003 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.01.2005

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8045**  
**für das Gebiet Max-Josefs-Höhe südlich der Riedeselstraße,**  
**Gemarkung Söcking**  
**Erneute öffentliche Auslegung**

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 29.12.2004 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (alte Fassung) in der Zeit  
vom 24.01.2005 bis 08.02.2005  
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2,  
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 11.01.2005

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118**  
**für das Gewerbegebiet nördlich der B2, betreffend die Grundstücke**  
**Fl.Nrn. 843/2, 843/3, 843/4, 843/12, 848/4, 848/5 und 848/7,**  
**Gemarkung Starnberg**  
**Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat hat am 20.12.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26.10.2004 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im

Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn die in Fällen einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder in Fällen von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches über

die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 des Baugesetzbuches) im Falle der in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 11.01.2005

STADT STARNBERG  
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing**  
**Bebauungsplan Nr. 61 für das Gebiet „Unteranger“,**  
**betreffend Fl.Nrn. 709, 710, 717/1 und 753**  
**in Tutzing-Unterzeismering**

**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung i.d.F. vom 21.12.2004 liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit  
vom 24.01.2005 bis 10.02.2005

im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Tutzing, den 11.01.2005

GEMEINDE TUTZING  
Peter L e d e r e r, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld**  
**Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld**  
**für das Haushaltsjahr 2005**

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

**HAUSHALTSSATZUNG****§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im  
Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf 9.866.047,- €  
und  
im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben auf 367.000,- €  
festgesetzt.

**§ 2**

Darlehen werden im Jahr 2005 nicht aufgenommen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
im Vermögensplan wird für das Jahr 2005 auf € 0,-€  
festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebsumlage	Investitionsumlage	Umlage gesamt
Gemeinde Andechs	10.288 €	0 €	10.288 €
Gemeinde Gilching	54.638 €	0 €	54.638 €
Gemeinde Herrsching	32.406 €	0 €	32.406 €
Gemeinde Inning	13.316 €	0 €	13.316 €
Gemeinde Seefeld	22.801 €	0 €	22.801 €
Gemeinde Wessling	16.611 €	0 €	16.611 €
Gemeinde Wörthsee	14.941 €	0 €	14.941 €
Landkreis Starnberg	135.000 €	0 €	135.000 €
	300.000 €	0 €	300.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitiger Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 700.000,- €  
festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.  
Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2005 liegen gem. Art. 65 Abs 3 GO eine Woche nach Bekanntmachung in der Chirurgischen Klinik Seefeld zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr in der Verwaltung zur öffentlichen Einsicht aus.

Seefeld, den 05.01.2005

KRANKENHAUSZWECKVERBAND SEEFELD  
– Chir. Klinik Seefeld –  
gez. G u m, Verbandsvorsitzender



Staatlich anerkannte  
**Beratungsstelle für**  
**Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,  
Dampfschiffstraße 2a

**Wir bieten an:**

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB,  
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,  
Beratungen über finanzielle Hilfen,  
z. B. Landesstiftungen.

**Bitte Terminvereinbarung**  
unter Telefon (08151) 148-920 oder 148-900

**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen kann beim Landratsamt Starnberg/Sozialamt angefordert werden.

**Tel.: (0 81 51) 148 - 475**

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.